



# Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal sowie den Ersatz von Verdienstausfällen von beruflich selbstständigen Feuerwehrangehörigen

Die Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner Sitzung am 13. November 2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Entschädigungsempfänger

- 1) Diese Satzung gilt für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Oberwiesenthal einschließlich Ihrer Teilwehren.
- 2) Gemäß § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind folgende Funktionsträger Empfänger derartiger Entschädigung:
  1. der Stadtwehrleiter,
  2. der Stellvertreter des Stadtwehrleiters,
  3. die Teilwehrleiter,
  4. die Stellvertreter der Stadtteilwehrleiter sowie der Stellvertreter des Ortsteilwehrleiters,
  5. die Gerätewarte,
  6. die Atemschutzgerätewarte,
  7. der Jugendfeuerwehrwart,
  8. der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes.
- 3) Die Aufgaben sind in der Feuerwehrsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal festgeschrieben.
- 4) Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeübt und entsteht ihr dadurch ein höherer Aufwand, so können beide Funktionen entschädigt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.
- 5) Für den Zeitraum zwischen Nichtausübung einer der o.g. Funktionen bis zur nächsten regelmäßigen Wahl, wird der kommissarisch eingesetzte Vertreter Entschädigungsempfänger.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr**

- 1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Leiter der Stadtfeuerwehr beträgt als Grundentschädigung monatlich 80,00 EUR. Zusätzlich wird für jede Stadtteilwehr bzw. Ortsteilwehr in der Stadt ein Zuschlag von 3,00 EUR gewährt.
- 2) Der Stellvertreter des Stadtfeuerwehrleiters erhält eine Grundentschädigung von monatlich 45,00 EUR.
- 3) Leiter einer Stadtteilwehr bzw. Ortsteilwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 45,00 EUR.
- 4) Die Stellvertreter des Stadtteilwehrleiters bzw. des Ortswehrleiters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 EUR.
- 5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 45,00 EUR.
- 6) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 EUR.
- 7) Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 EUR.
- 8) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung, für die Zeit der Vertretung, die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Leiter einer Funktion. Dabei ist die ursprüngliche Aufwandsentschädigung anzurechnen.

## **§ 3 Teilnahmeentschädigung für Einsätze und Dienste**

- 1) Feuerwehrangehörige haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerwehrdienst.
- 2) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme pro Ausbildungs- oder Übungsdienst beträgt 2,00 EUR für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der pünktlich an diesem Feuerwehrdienst teilgenommen hat.  
Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die Erfüllung der geforderten 50 % der Mindestausbildungsstunden.
- 3) Die Aufwandsentschädigung pro Einsatz beträgt 4,00 EUR für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen, der sich nach Alarmmeldung unverzüglich im Gerätehaus eingefunden hat. Aktive Feuerwehrangehörige, die bei einem Einsatz als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, erhalten eine Entschädigung von 6,00 EUR für diesen Einsatz.
- 4) Die Zahlung erfolgt jährlich nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.

## **§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 - 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder

2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 – 2 erfolgt jeweils am Ende des laufenden Monats.

## **§ 6 Ersatz von Verdienstausfällen**

- 1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des von ihnen entstandenen Verdienstausfalles nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (FwVO) verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Vergütung gewährt. Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die Arbeitnehmer sind, kann durch den Arbeitgeber Erstattung des Verdienstausfalles geltend gemacht werden.
- 2) Die Höhe des Verdienstausfalles ist anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. Statt Verdienstausfall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des o. g. Ersatzanspruches geltend machen.
- 3) Die Beantragung des Verdienstausfalles muss pro Einsatz und innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Einsatz erfolgen. Sammellisten werden nicht anerkannt. Nach dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung.

## **§ 7 Ehrungen**

Für die langjährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr werden in Ergänzung der Ehrungen durch den Landkreis (anlässlich von 10, 25 und 40-jähriger Mitgliedschaft) folgende Ehrungen für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen und die entsprechenden Beiträge ausgezahlt:

|  |          |
|--|----------|
| 15 und 20 Jahre                        | 50 Euro  |
| 30 und 35 Jahre                        | 75 Euro  |
| ab 45 Jahre jeweils im 5-Jahres-Turnus | 100 Euro |

Die Ehrungen erfolgen nach Bestätigung durch den Feuerwehrausschuss.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung ab dem 01. Januar 2026 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal  
sowie den Ersatz von Verdienstausfällen von beruflich selbstständigen Feuerwehrangehörigen  
vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 14. November 2025

  
Benedict  
Bürgermeister

